

Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Diensträder

für Fahrräder und Pedelecs / E-Bikes

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Ammerländer Versicherung VVaG

AV seit 1923 **Ammerländer Versicherung**
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit VVaG

Produkt: Fahrrad-Vollkasko Diensträder

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Gewerbetreibende als Rahmenvertrag an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad sowie Fahrräder mit Hilfsmotor (elektronunterstützendes Fahrrad bzw. Pedelec). Dazu gehören alle fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, etc. sowie das verwendete Schloss. Nicht versichert sind Fahrräder, die führerschein- oder versicherungspflichtig sind. Versichert sind ferner nur die Fahrräder, die einem festen Nutzer zugeordnet sind.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für:
 - ✓ Diebstahl, Teildiebstahl (auch Akku)
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Raub
 - ✓ Diebstahl aus gesichertem Fahrradträger
 - ✓ Vandalismus
 - ✓ Beschädigung durch Unfall
 - ✓ Brand
 - ✓ Fallschäden
 - ✓ Sturzschäden
 - ✓ Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
 - ✓ Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und am Steuerungsgerät.
- ✓ Mobilität – Kostenübernahme bis max. 300,- Euro für:
 - ✓ Ersatzfahrrad (max. 14 Tage)
 - ✓ Transport zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb
 - ✓ Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - ✓ Zusätzliche Übernachtung bei einer Reise (max. 3 Nächte).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Höchstversicherungssumme beträgt 10.000,- Euro je Fahrrad. Räder, die diesen Wert übersteigen, können nicht, auch nicht zum Teil, versichert werden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind nicht versichert. Dazu gehören z. B.:
- ✗ Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen,
- ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation,
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen entstehen.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung,
 - ! die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen,
 - ! durch Kernenergie, Erdbeben, etc.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Fahrrad-Vollkaskoversicherung gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Bei Vertragsabschluss wird die Versicherungsdauer der zu versichernden Fahrräder vereinbart. Die Laufzeit der Risiken kann für den Rahmenvertrag, welcher für drei Jahre geschlossen wird, wie folgt vereinbart werden: 36, 42, 48, 54 oder 60 Monate. Eine nachträgliche Änderung der Laufzeit ist nicht möglich.

Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum über den Rahmenvertrag mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum für die vereinbarte Laufzeit. Bei verspäteter Meldung beginnt der Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt. Für Fahrräder, die geleast wurden, verlängert sich der Versicherungsschutz beitragsfrei für 1 Monat, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Leasingvertrages für das versicherte Fahrrad.

Der Rahmenvertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Rahmenvertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder sowie der noch nicht gemeldeten Fahrräder.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall des versicherten Risikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit uns.

Wir werden sie unter der Telefonnummer **0 44 88 / 5 37 37-800** beantworten.

Arbeitsunfähigkeitschutz

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Produktinformationsblatt gemäß § 4 VVG-InfoV)



Sitz der Versicherer: **AXA France Vie S.A.**, Zweigniederlassung Deutschland

Registereintragung der Versicherer: AXA France Vie S.A.
Zweigniederlassung Deutschland
Eingetragen im Handelsregister AG Offenbach unter Nr. HRB 50157

Produkt: **Arbeitsunfähigkeitschutz**

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über den angebotenen Arbeitsunfähigkeitsschutz geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Vertragsinformationen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag sowie der Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Vertragsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird ein Arbeitsunfähigkeitsschutz durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages ist die Ammerländer Versicherung VVaG, Bahnhofstraße 8, 26655 Westerstede („Versicherungsnehmerin“). Unwiderruflich bezugsberechtigt ist der Leasinggeber des Leasingfahrradvertrages als Arbeitgeber der versicherten Person. Über den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag erwirbt der Leasingnehmer Versicherungsschutz im Falle der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, der in diesem Informationsblatt näher beschrieben ist. Sofern die versicherte Person arbeitsunfähig wird, übernimmt der Versicherer im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Leasinggratenzahlungen aufgrund des mit dem Leasinggeber abgeschlossenen Leasingfahrradvertrages, das durch die versicherte Person als Arbeitnehmer genutzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person
- ✓ Im Falle der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person (welcher Arbeitnehmer des Leasingnehmers ist), die ärztlich nachzuweisen ist, zahlt der Versicherer ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit die während der Arbeitsunfähigkeit fällig werdenden regelmäßigen Leasingraten gemäß Versicherungsbestätigung während der Laufzeit des Versicherungsschutzes, höchstens jedoch € 5.000 je Leasingfahrradvertrag und längstens für die Dauer von 12 Monate pro Schadenfall, insgesamt maximal 36 Monate pro versicherte Person.
- ✓ Arbeitsunfähigkeit besteht, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen vorübergehend außerstande sind, Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Hinweis: Diese Definition weicht ab z. B. von der Definition der Arbeitsunfähigkeit im sozialrechtlichen Sinne. Der Anspruch auf die Arbeitsunfähigkeitsleistung erlischt, wenn Sie nach medizinischem Befund unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig werden.



Was ist nicht versichert?

- In dem Arbeitsunfähigkeitsschutz
- sind Leasingraten nicht versichert, die deutlich höher sind, als sie ursprünglich im Leasingfahrradvertrag vereinbart worden sind.
 - Arbeitsunfähigkeit, wenn der Beruf während des gesetzlichen Mutterschutzes oder Elternzeit nicht ausgeübt wird.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Arbeitsunfähigkeit durch Sucht einschließlich deren Folgen; in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat; durch Terrorakte.
- ! Vorsätzliche Selbstschädigung innerhalb der ersten 24 Monate nach Beitritt zur Gruppenversicherung, es sei denn, dies erfolgte in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit.
- ! Arbeitsunfähigkeit, die in den ersten 24 Monaten nach der Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag eintritt und in ursächlichem Zusammenhang mit einer der nachgenannten Erkrankungen steht, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages durch den Leasingnehmer bekannt war und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Beitrittserklärung ärztlich behandelt wurde. Hierzu gehören bestimmte Erkrankungen des Herzens bzw. des Kreislauf- und Gefäßsystems, des Gehirns, des Stoffwechselkreislaufs, der Verdauungsorgane, der Lunge bzw. der Atemwege, der Wirbelsäule, Gelenke und Knochen oder des Muskel-Skelett-Systems, neurologische Erkrankungen, HIV-Infektionen/Aids, Hepatitis, Borreliose, Nierenversagen und Niereninsuffizienz, sowie jegliche Krebserkrankungen und jegliche psychische Erkrankungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen, die bei einem Arbeitgeber (=Leasingnehmer) in der Bundesrepublik Deutschland angestellt sind. Hält sich die versicherte Person länger als 3 Monate ununterbrochen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsleistung (soweit überhaupt versichert), solange dieser Aufenthalt fort dauert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Vertragsbeginn

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen den Versicherungsschutz zu verlieren oder dass der Versicherer – gegebenenfalls auch rückwirkend – den Beitrag erhöht oder den Versicherungsschutz anpassen kann.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Eine Änderung der Anschrift sowohl des Leasingnehmers als auch der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann dazu führen, dass Erklärungen von uns rechtswirksam werden, ohne dass hiervon Kenntnis erlangt wird.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall muss der Leasingnehmer als auch die versicherte Person alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel ist der Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Insbesondere müssen unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und uns alle relevanten Dokumente vorgelegt werden. Zudem besteht die Verpflichtung, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsschutz wird gegen eine monatliche Versicherungsprämie gewährt. Der erste Beitrag wird mit Wirksamkeit der Aufnahme der versicherten Person zum Gruppenversicherungsvertrag zum vereinbarten Beginndatum des Versicherungsschutzes fällig. Die Fälligkeit der weiteren Beiträge, kann der Leasingnehmer den Versicherungsunterlagen, die dieser bei Abschluss des Arbeitsunfähigkeitsschutzes für die versicherte Person ausgehändigt erhalten hat, entnehmen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auslieferung des Leasingfahrrades. Es besteht jedoch eine Wartezeit von 30 Tagen ab Versicherungsbeginn.

Der Versicherungsschutz endet mit Zahlung der letzten ausstehenden Leasingrate nach zugrundeliegendem Leasingfahrradvertrag; spätestens jedoch 36 Monaten nach Auslieferung des Leasingfahrrades. Ferner endet der Versicherungsschutz mit Eintritt in den Ruhestand und spätestens wenn die versicherte Person 65 Jahre alt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Arbeitsunfähigkeitsschutz ist in einem Versicherungspaket zusammen mit der Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz abgeschlossen worden und kann nicht separat gekündigt werden. Eine Kündigung des Arbeitsunfähigkeitsschutzes führt auch zur Kündigung des gesamten Versicherungspaketes inklusive der Fahrrad-Vollkaskoversicherung. Der Leasingnehmer kann den Versicherungsschutz mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode der Fahrrad-Vollkaskoversicherung durch Erklärung in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) gegenüber der Versicherungsnehmerin kündigen.